

**Beitragsordnung der
Dreisprachige Internationale Grundschule Magdeburg (DIG)
Schulträger: Stiftung Evangelische Jugendhilfe
St. Johannis, Bernburg**

Die Dreisprachige Internationale Grundschule Magdeburg (DIG Magdeburg) erhält als anerkannte Ersatzschule eine Finanzhilfe durch das Bildungsministerium des Landes Sachsen-Anhalt. Die Finanzhilfe wird jährlich neu festgesetzt und deckt nur einen Teil der entstehenden Personal-, Betriebs- und Sachkosten. Die Kosten für Unterrichtsmittel, Verwaltung und Ausstattung muss der Schulträger selbst aufbringen.

Die Kostendeckung der Tagesbetreuung (Hort) erfolgt über die Bezuschussung durch das Land Sachsen-Anhalt und der Stadt Magdeburg auf der Grundlage des „Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA)“ in der jeweils gültigen Fassung.

§1 Anmeldegebühr

Mit schriftlicher Platzzusage durch die Schulleitung und dem damit verbundenen Abschluss des Schulvertrages mit dem Träger wird sofort eine Anmeldegebühr fällig. Diese beträgt einmalig für jedes Kind **50,00 €**.

Die Anmeldegebühr dient zur Abdeckung der notwendigen Administrationsaufgaben und wird nicht erstattet.

§2 Aufnahmegebühr

Nach Abschluss des Schulvertrages ist eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von **50,00 €** zu zahlen:

Die Aufnahmegebühr dient zur Abdeckung der Kosten für ein Starterpaket (T-Shirt, Hausaufgabenheft, etc.) und wird nicht erstattet.

§3 Schulbeitrag

Für den Besuch eines Kindes an der DIG Magdeburg ist an den Schulträger ein gesonderter monatlicher Schulbeitrag von den Sorgeberechtigten zu entrichten. Es dient als Ergänzung zu den öffentlichen Zuschüssen.

Der Schulbeitrag ist ein Jahresbeitrag vom 01.08. eines Kalenderjahres bis zum 31.07. des folgenden Kalenderjahres, er ist im Voraus zu entrichten. Das Schulgeld wird in 12 monatlichen Teilbeträgen gezahlt.

Rechtsgrundlage dieser Verpflichtung ist der jeweilige Schul- und Tagesbetreuungsvertrages. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und wird schuljährlich festgelegt.

§4 Höhe des Schulbeitrages

(1) Die Höhe des Schulbeitrages richtet sich
- nach dem jeweiligen Beitragssatz für das Schuljahr (01.08 bis 31. 07), der aufgrund einer Wirtschaftlichkeitsberechnung von Jahr zu Jahr vom Schulträger im Voraus festgelegt wird.

Schulbeitrag monatlich

- für das erste Kind: 120,00 EUR
- für das zweite Kind: 100,00 EUR
- für das dritte und jedes weitere Kind: 80,00 EUR

Die Ermäßigung richtet sich nach Anzahl der laufenden Schulverträge und bezieht sich auf die Dreisprachige Internationale Grundschule sowie das Internationale Stiftungsgymnasium.

(2) Der Schulbeitrag wird durch den Leistungsbescheid festgesetzt und gilt solange, bis er durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.

(3) Ferien und Abwesenheitszeiten der Kinder wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen berechtigen nicht zur Reduzierung des Schulbeitrages.

Auch bei einer vorübergehenden Schließung der Schule aus Anlässen wie z.B. Höherer Gewalt oder baulicher Mängel etc. ist der Schulbeitrag weiter zu zahlen, wenn die Schule ihre Aufgaben nachträglich erfüllen kann.

(4) Der Schulbeitrag kann auf Antrag des Sorgeberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden. Der Anspruch ist schriftlich unverzüglich nachzuweisen. Die Ermäßigung oder der Erlass wird ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt.

(5) Sollten sich die Voraussetzungen für den Erlass oder die Geschwisterstaffelung des Schulbeitrags verändern, so sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, dies dem Schulträger in dem Monat mitzuteilen, in dem der Bescheid wirksam wird. Versäumnisse gehen zu Lasten der Sorgeberechtigten.

(6) Der Schulbeitrag wird durch den Schulträger erhoben.

(7) Der Schulbeitrag ist monatlich bis spätestens zum 3. Werktag des Monats im Voraus zu entrichten.

(8) Muss die pünktliche Zahlung des Schulbeitrages durch den Träger schriftlich angemahnt werden, so ist der Schulträger berechtigt, für jede Mahnung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € pro Mahnung zu erheben.

(9) Entsteht bei den Zahlungen der Beiträge ein Zahlungsrückstand, so sind die eingehenden Zahlungen, ungeachtet einer etwaigen abweichenden Zahlungsbestimmung, zunächst auf die Ansprüche, deren Verjährung droht und erst dann auf die aktuellen Forderungen anzurechnen

§5 Höhe des Tagesbetreuungsbeitrages (Hort)

Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über Kostenbeiträge der Eltern zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen sowie zum Wahlverfahren des Stadtelternbeirates in der jeweils gültigen Fassung.

§6 Auskunftserteilung

(1) Alle Änderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, sind umgehend und ohne gesonderte Aufforderung dem Schulträger in Textform z.B. per E-Mail an info@stejh.de mitzuteilen. Dieser ist zur Verschwiegenheit über die erhaltenen Daten verpflichtet.

(2) Entscheidungen über Nacherhebungen behält sich der Schulträger vor.

§7 Essensbeitrag

(1) Für die Bereitstellung einer warmen Mittagsmahlzeit, Getränke, Vesper, Obst, etc. sind gesonderte monatliche Beiträge von den Sorgeberechtigten zu entrichten.

(2) Die Einzelheiten der Versorgung werden durch einen gesonderten Versorgungsvertrag geregelt.

§8 Zinsloses Darlehen

(1) Nach Abschluss des Schul- und Tagesbetreuungsvertrages wird dem Schulträger von den Sorgeberechtigten ein einmaliges unverzinsliches Darlehen in Höhe von 1.000,00 € für die Dauer des Bestehens des Schulverhältnisses gewährt. Für jeden weiteren laufenden Schulvertrag ist kein Darlehen mehr zu gewähren.

(2) Das Darlehen ist, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens zum Ende des Schulverhältnisses binnen drei Monaten an die Sorgeberechtigten zurückzuzahlen.

(3) Bei Mehrkindfamilien wird das Darlehen, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens zum Ende des Schulverhältnisses des jüngsten Kindes binnen drei Monaten an die Sorgeberechtigten zurückgezahlt.

(4) Bei der Rückzahlung des Darlehens ist der Träger berechtigt, die mit Ansprüchen aus den finanziellen Verpflichtungen der Sorgeberechtigten zu verrechnen.

Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis Bernburg Dr.-John-Rittmeister-Str. 6 06406 Bernburg Vorstandsvorsitzender: Klaus Roth	Sitz der Stiftung: Bernburg Registernummer: DE-11741-007 Steuernr.: 116/142/02957 Schulnummer: 313500	Schulstandort: Peter-Paul-Straße 34 39106 Magdeburg Telefon: 0391/79 29 33 – 14 E-Mail: info@stejh.de
--	--	--

- (5) Hierzu wird ein gesonderter Darlehensvertrag mit den Sorgeberechtigten geschlossen.
- (6) Auf Antrag der Sorgeberechtigten entscheidet der Vorstand des Schulträgers über Ausnahmen.

§9 Eigenleistungen der Sorgeberechtigten

- (1) Zur Renovierung des Schulgebäudes, Gestaltung des Schulgeländes und Reinigungsarbeiten (z. B. Frühjahrsputz und Herbstputz) wird jede Familie, die ein Kind oder mehrere Kinder an der DIG Magdeburg hat, verpflichtet, Eigenleistungen zu erbringen, und zwar für jedes Schuljahr 10 Stunden (je 60 Min). An Stelle der Arbeitsleistungen bzw. beleghaften Sachwerten kann ein Sonderbeitrag von 13,- € je Arbeitsstunde im laufenden Schuljahr gezahlt werden.
- (2) Die Arbeiten bzw. Sachwerte werden von der Schulleitung festgelegt und in den Klassenelternschaften koordiniert (bei Familien mit mehreren Schulkindern werden die Stunden i.d.R. jeweils in der Klasse des jüngsten Schulkindes geleistet). Die Arbeitsstunden können auch von Verwandten/Bekanntem oder Jugendlichen ab 15 Jahren geleistet werden.
- (3) Über geleistete Arbeitsstunden werden Nachweisblätter geführt. Die Nachweisblätter sind jeweils zum 15. Januar, zum 15. August und bei Beendigung des Schulverhältnisses bis spätestens zum 15. des nach Wirksamwerden der Beendigung des Schulverhältnisses einzureichen. Eine Anrechnung nach diesen Terminen kann nicht erfolgen. Die Abrechnung erfolgt schuljährlich. Familien, die bis zum Schuljahresende (31.7.) ihrer Verpflichtung nicht nachgekommen sind, zahlen für jede nicht geleistete Arbeitsstunde einen Sonderbeitrag von je 13,00 € für das Schuljahr.
- (4) Für geleistete Arbeitsstunden und Sachwerte werden keinen Spendenbescheinigungen ausgestellt.

§10 Investitionsumlage

- (1) Neben den monatlichen Schulbeiträgen ist eine monatliche Betriebskostenumlage für computergestützte Anlagen in Höhe von 15,00 Euro zu zahlen. Sie wird jeweils monatlich bis spätestens zum 3. Werktag des Monats im Voraus fällig und beginnt ab dem 1. Schulbesuchsjahr und endet zum Abschluss des 4. Schuljahres bzw. zum Vertragsende.
- (2) Die Betriebskostenumlage dient zur Deckung der Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt der computergestützten Anlagen. Diese Nutzung ist im Konzept fest verankert und bedingt die notwendige Schüler-/Schülerinnen- und Schulausstattung.
- (3) Die Betriebskostenumlage für computergestützte Anlagen wird nicht zurückgezahlt, wenn der Schulvertrag vorzeitig beendet wird. Er wird auch nicht mit fälligen Schulbeiträgen verrechnet.
- (4) Der Vorstand beschließt die Höhe und Verwendung der Betriebskostenumlage für computergestützte Anlagen.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann die Betriebskostenumlage für computergestützte Anlagen aus besonderen Gründen gekürzt bzw. erlassen werden.

§11 Schulbeitragsbescheinigungen

- (1) Die DIG Magdeburg ist mit dem Bescheid vom 09.07.2008 des Kultusministeriums Sachsen-Anhalt staatlich genehmigte und anerkannte Ersatzschule. Dies berechtigt zum Abzug des Schulbeitrages als Sonderausgabe nach §10 Abs. 1 Nr. 9 EStG.
- (2) Auf der Homepage der DIG Magdeburg ist eine Bescheinigung darüber abgelegt, dass der Schulbeitrag ausschließlich für den Schulbetrieb verwendet wird. Aufwendungen für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung, für Klassenfahrten oder andere Veranstaltungen werden davon nicht beglichen.
- (3) Für das Erstellen einer gesonderten Bescheinigung über die geleisteten Schulbeitragszahlungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

§12 Abweichende und ungültige Bedingungen

Alle von dem Vertrag abweichenden Bedingungen sind nur in Textform z.B. per E-Mail an info@stejh.de gültig. Individualabreden haben Vorrang. Sollte eine der Bedingungen ungültig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt. Die Sorgeberechtigten erkennen diese Beitragsordnung durch Unterzeichnung des Schul- und Tagesbetreuungsvertrages an.

§13 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde vom Vorstand am 17.01.2022 beschlossen. Sie ersetzt die bisher gültige Beitragsordnung ab 01.08.2022.